

Geschäftsordnung



Kreisverband Fußball Göttschtal e.V.

Gültig ab: 22. Mai 1998

Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen

Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

§ 1

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des KVF Göltzschtal geregelt. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschluß- und Beratungsmaterialien in schriftlicher Form beizufügen.

Delegiertenmeldung

§ 2

Die Vereine melden ihre Delegierten namentlich mit genauer Anschrift 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich dem Vorstand des Kreisverbandes. Die Stimmberechtigung zum Verbandstag ergibt sich aus dem § 15 und § 16 der Satzung des KVF Göltzschtal.

Delegiertenkarte

§ 3

Bei betreten des Tagungsraumes haben die Teilnehmer die Delegiertenkarte vorzuzeigen und die Eintragung in die Anwesenheitsliste vorzunehmen.

Leitung des Verbandstages

§ 4

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Vorsitzenden des KVF oder einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedes.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder eine Aufhebung anordnen.
- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Zuhörer.

Teilnahme der Öffentlichkeit

§ 5

Verbandstage des KVF sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

Reden

§ 6

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen, die von einem Beauftragten geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß geschlossen werden.
- (3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlußwort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluß der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluß erforderlich. Wird der Antrag auf Schluß der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn durch einfache Stimmenmehrheit wird dies beschlossen.
- (8) Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen stimmberechtigten Delegierten zu erteilen.

Anträge

§ 7

- (1) Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVF Göltzschtal geregelt.
- (2) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es kann jedoch vom Leiter des Verbandstages eine namentliche oder geheime Abstimmung angeordnet werden. Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens 40 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (4) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel, hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
- (5) Zur Aufnahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Verbandstages.

Wahlen

§ 8

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuß zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (3) Geheim ist zu wählen, wenn das von mehr als 40 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
- (4) Während des Wahlvorganges finden keine Aussprachen statt.
- (5) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (6) Es gilt derjenige gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.
- (8) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden, als gültige Stimmen.
- (10) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuß ist das Wahlergebnis bekanntzugeben.
- (11) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

Berichterstattung an den Verbandstag

§ 9

Dem ordentlichen Verbandstag sollten die Berichte des Vorsitzenden des KVF Göltzschtal, der Ausschüsse, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten mit der Einladung und den Dokumenten zur Satzung und zu den Ordnungen zugestellt werden.

Außerordentlicher Verbandstag

§ 10

Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

Einberufung, Einladungen

§ 11

- (1) Der Vorstand und die Ausschüsse des KVF Göltzschtal bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
- (2) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sind schriftlich vorzunehmen und eine Woche vor Termin den Mitgliedern zuzustellen. Turnusmäßige Beratungen sind auf der vorherigen Beratung terminlich bekanntzugeben. In Ausnahmefällen können kurzfristige mündliche Einladungen ergehen.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlußfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt und mit der Einladung zugestellt werden.

Leitung von Tagungen und Sitzungen

§ 12

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des KVF Göltzschtal und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter.
- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
- (3) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung.

Eingaben und Beschwerden

§ 13

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen, dürfen nicht gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

Teil C Protokolle, Schlußbestimmung

Protokolle

§ 14

- (1) Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
- (2) Das Protokoll ist bei Verbandstagen vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur nächsten Beratung des Vorstandes zur Bestätigung vorzulegen. Bei allen anderen Beratungen und Sitzungen ist das Protokoll durch den Leiter der Beratung zu unterschreiben und den betreffenden Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Die Protokolle und Anlagen dazu sind über den Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

Schlußbestimmung

§ 15

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 1998 in Kraft
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.